

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 03.12.2019

TOP 3_1
Vertragsangebote Forstlicher Revierdienst und Holzverkauf

1 Sachverhalt

Vorbemerkung:

Das Land Baden-Württemberg strukturiert seine Forstverwaltung grundlegend um. Das bisherige Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung wird aufgegeben. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Einerseits sind die Vorgaben des kürzlich geänderten § 46 Bundeswaldgesetz durch das Land einzuhalten. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 13. März 2016 die Überführung des Staatswaldes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Die Landesregierung strebt die Neuorganisation der forstlichen Verwaltung auch unter dem Eindruck der Erfahrungen an, die aus dem sogenannten Kartellverfahren herrühren. Die baden-württembergische Forstverwaltung war für die Vermarktung von Rundholz sowohl aus dem Staatswald wie auch aus kommunalem und privatem Wald zuständig. Das Bundeskartellamt betrachtete dies als eine Art Forstkartell und beabsichtigte, Maßnahmen anzuordnen, die weit in die Forstwirtschaft hineinreichende Auswirkungen zur Folge gehabt hätten. Dagegen klagte das Land Baden- Württemberg und obsiegte am 12. Juni 2018 vor dem Bundesgerichtshof.

In der Folge der Aufgabe des bisherigen Einheitsforstamts war auch ein Neuzuschnitt der kommunalen Forstreviere erforderlich. Der Neuzuschnitt der Forstreviere, welcher ab dem 01.01.2020 gelten soll, wurde von einer vom Kreisforstamt eingesetzten Projektgruppe erarbeitet.

Bisher war der Kommunalwald der Stadt Heitersheim zusammen mit dem Kommunalwald der Kommunen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg dem Forstrevier Sulzburg zugeordnet. Ab dem 01.01.2020 wird der Kommunalwald der Stadt Heitersheim zusammen mit dem Kommunalwald der Kommunen Ballrechten-Dottingen, Eschbach und Staufen sowie des Gewerbeparks Breisgau dem Forstrevier Staufen zugeordnet.

Dadurch ergibt sich auch eine Änderung bei der Revierleitung des Heitersheimer Kommunalwaldes. Ab dem 01.01.2020 soll Herr Wolfgang Mangold die Revierleitungsaufgaben übernehmen. Weiterhin müssen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung zum 01.01.2020 auch die Verträge für den forstlichen Revierdienst an die neue Rechtslage angepasst werden.

Neuverträge:

In der Anlage befinden sich die Neufassungen der Vertragsangebote, die der Stadt Heitersheim durch Schreiben des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 10.10.2019 zu gingen.

Dem neuen **KW 1 - Vertrag für den Forstlichen Revierdienst** liegen die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald kalkulierten Gestehungskosten zu Grunde. Davon in Abzug gebracht wird der in der Gemeinde Heitersheim nach der neuen Körperschaftswald-Verordnung zustehende Ausgleichsbetrag für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung. Zusätzlich zum Revierdienst besteht die Möglichkeit, auch die Verkehrssicherungskontrollen an den Waldrändern längs der öffentlichen Straßen und Baugebiete zu übernehmen. Darüber hinaus bietet der Landkreis mit gesondertem Vertrag (**KW 2**) **auch den Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises** an.

Die Kostensteigerung ist aufgrund der gesetzlichen und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben (bisher Kostenbeitrag – künftig Gestehungskosten). Beim Revierdienst liegen die neu berechneten Brutto-Entgelte bei Einbeziehung der Verkehrssicherungskontrollen im Durchschnitt aller Gemeinden ca. 15 % über dem bisherigen Forstverwaltungskostenbeitrag. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Kostenbeitrag in den vergangenen 15 Jahren, abgesehen von der neu entstandenen Umsatzsteuer-Pflichtigkeit, nie an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst wurde. Das gilt auch für den Holzverkauf, der ab 2020 um etwa einen Euro je Festmeter teurer werden wird. Mit diesem Beitrag sind künftig auch die Kosten der Warenkreditversicherung abgedeckt. Außerdem erhöht sich laut dem Vertragsangebot das Verkaufsentgelt von bisher 0,85 € auf mindestens 1,60 € je Fm.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2019 ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2020 wären die Mehrkosten für den forstlichen Revierdienst von 1.580 € und für den Holzverkauf von ca. 1.000 € im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

2 Bewertung

Entsprechend der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beteiligung bei der Forstneueorganisation empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Übertragung des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung gem. § 9KWaldVO sowie die Verkehrssicherungskontrollen gem. § 5 KWaldVO an die untere Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Übertragung der Übernahme des Holzverkaufs an die Holzverkaufsstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

3 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister im Namen der Stadt Heitersheim mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst inklusive der Übernahme der Verkehrssicherungskontrollen im Körperschaftswald (KW 1) und den Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald (KW 2) abzuschließen.

Anlagen

3_2 Anl. Vertrag KW1

3_3 Anl. Vertrag KW2

Matthias Segeritz, Telefon: 07634/402-31

Az.: 022.31; 855.12